

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 33 (1960)

Heft: 6

Rubrik: Aus dem Militäramtsblatt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



OBERKRIEGSKOMMISSARIAT

Fischkonserve

Die Société coopérative pour l'écoulement du poisson in Auvernier NE macht uns darauf aufmerksam, dass der Absatz der einheimischen Fischproduktion, speziell während der Vorsaison, mehr denn je zu wünschen übrig lasse. Da der Fisch zudem ein sehr empfindliches Nahrungsmittel und ein längeres Aufbewahren desselben in frischem Zustand nicht möglich ist, wurde ein Fisch-Pain in Dosen fabriziert.

Diese gesunde und nahrhafte Fischkonserve würde in der Verpflegung der Truppe eine willkommene Abwechslung bringen, weshalb wir eine Beschaffung sehr empfehlen. Auch der Kantonschemiker, dem wir die Konserve zur Untersuchung vorgelegt haben, findet das Produkt in geschmacklicher Hinsicht einwandfrei.

Bestellungen sind zu richten an:

Société coopérative pour l'écoulement du poisson
Auvernier NE Téléphone 038 / 6 33 34

Der Abgabepreis beträgt Fr.—.80 per Dose à 125 g. Die Fischkonserven werden in Kartons zu 100 Dosen à 125 g geliefert.

Oberkriegskommissariat
Der Oberkriegskommissär
Oberstbrigadier Juilland

Bern, 25. 5. 1960

Aus dem Militäramtsblatt

Im Militäramtsblatt Nummer 1 / 1960 sind unter anderem folgende Vorschriften enthalten:

Verfügung des EMD über die ausserdienstliche Weiterbildung

vom 7. Januar 1960

Verfügung des EMD betreffend Versorgung der Armee mit Nutzholz im aktiven Dienst

vom 16. Januar 1960

Weisungen der Abteilung für Genie und Festungswesen betreffend Versorgung der Armee mit Nutzholz im aktiven Dienst

vom 8. Februar 1960

Verfügung des EMD betreffend Änderung der Ausführungsvorschriften für Militärtransporte

vom 22. Januar 1960

Weisungen des Generalstabschefs betreffend Verlad und Auslad von Militärpferden der Einrückungspflichtigen

vom 6. Februar 1960

(Anhänge I und II, Verzeichnis der Bahnstationen auf Seiten 32—40 des MA Nr. 1 / 1960)

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über den Verbrauch flüssiger Treibstoffe in der Armee und der Militärverwaltung

vom 15. Februar 1960

Das Eidgenössische Militärdepartement verfügt:

Art. 1

¹ Im Verbrauch flüssiger Treibstoffe in der Armee und der Militärverwaltung ist die grösste Spar-

samkeit zu üben. Der Einsatz motorisierter Mittel ist auf das ausbildungs- und transporttechnisch notwendige Minimum zu beschränken.

² Soweit möglich sind für Reisen und Transporte die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Art. 2

Bei der Anlage von Übungen sowie Festlegung der Truppenstandorte ist neben dem Ausbildungsziel auch die Forderung nach möglichst sparsamem Treibstoffverbrauch zu berücksichtigen.

Art. 3

¹ Die Chefs der Dienstabteilungen des Eidgenössischen Militärdepartements, die Heereseinheitskommandanten, die Truppenkommandanten aller Stufen und die für den Motorwagendienst verantwortlichen Kader sorgen durch Befehle und Kontrollen dafür, dass alle nicht unbedingt notwendigen Fahrten unterbleiben.

² Der Einsatz aller übrigen treibstoffverbrauchenden Geräte ist sinngemäss, im Hinblick auf Treibstoffeinsparungen, zu überwachen.

Art. 4

Der Waffenchef der Flieger und Fliegerabwehrtruppen regelt den sparsamen Verbrauch an Flugtreibstoffen.

Art. 5

¹ Die Betriebsstoffkontrollen der Truppen sind gemäss den Weisungen des Oberkriegskommissariates zu führen. Dieses revidiert die Kontrollen und bereinigt Differenzen mit der betreffenden Truppe.

² Die Abteilung für Heeresmotorisierung überwacht den Betriebsstoffverbrauch der Verwaltungsfahrzeuge.

Art. 6

¹ Die Abteilung für Heeresmotorisierung orientiert die Chefs der Dienstabteilungen und Kommandanten über die für einen sparsamen Betriebsstoffverbrauch zu treffenden organisatorischen und technischen Massnahmen.

² Verstösse gegen die Sparsamkeit im Treibstoffverbrauch sind zu ahnden.

Art. 7

¹ Diese Verfügung tritt am 1. März 1960 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartements vom 31. März 1949 ¹⁾ betreffend die Kontrolle des Verbrauches von Betriebsstoffen für Militärmotorfahrzeuge und die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 18. Januar 1958 ²⁾ über den Verbrauch flüssiger Treibstoffe in der Armee.

Eidgenössisches Militärdepartement:
P. Chaudet

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements betreffend Sendungen von Marschbefehlkarten

vom 29. Februar 1960

Das Eidgenössische Militärdepartement verfügt:

Art. 1

Sendungen von Marschbefehlkarten, die zur Kontrolle oder zu andern Zwecken an eine bestimmte Stelle gesandt werden, sind in einen festen Umschlag C 6 entsprechend der Grösse der Marschbefehlkarten zu verpacken, der zuzukleben ist. Dieser Umschlag ist in einen zweiten Umschlag zu stecken. Wenn die Sendung mehr als 40 Marschbefehlkarten enthält, so hat sie in einem besondern, verschnürten Paket zu erfolgen.

Art. 2

Diese Verfügung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Eidgenössisches Militärdepartement:
P. Chaudet